

Interessengemeinschaft
Kindertagespflege in Essen e.V.

S A T Z U N G

Der Verein sieht sich als unabhängige Organisation, der Tageseltern und abgebende Eltern in Essen vertritt.

Punkt 1: Name und Sitz

Der Verein hat den Namen „Interessengemeinschaft Kindertagespflege in Essen e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter der Nummer VR 4989 eingetragen.

Sitz des Vereins ist: Huttropstr. 67, 45138 Essen
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Punkt 2: Zweck und Ziel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Ziele des Vereins sind

- Die Förderung der Tagespflege für Kleinkinder, die Interessenvertretung aller an der Tagespflege beteiligten Personen sowie die Schaffung eines Netzwerkes für Tagespflegestellen und Eltern von Tageskindern.

Die Ziele werden insbesondere erreicht durch

- die Erweiterung des Angebotes zur Fortbildung in Form von Themenveranstaltungen
- einen entsprechenden Internetauftritt mit Forum
- Öffentlichkeitsarbeit über die Tätigkeiten und Belange zur Tagespflege
- die verbandsunabhängige beratende Unterstützung bei Fragen zur Tagespflege in Sprechstunden
- das Anbieten einer Ausleihbörse und entsprechender Fachbibliothek

Punkt 3: Finanzierung

Alle im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit entstehenden Kosten werden über Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert.

Punkt 4: Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt über ein schriftliches Aufnahmegesuch und kann von jeder natürlichen Person beantragt werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und bestätigt eine Mitgliedschaft schriftlich.

Diese ist nicht übertragbar.

Eine Berufung an die Mitgliederversammlung gegen die Aufnahme und deren Verweigerung ist nicht möglich.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie muss schriftlich spätestens 3 Monate vor Jahresende erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch

- bei Tod des Mitglieds
- bei Nichtzahlung des Beitrags trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung
- bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Ziele des Vereins

Der Anspruch des Vereins auf Zahlung des Jahresbeitrags bleibt hiervon unberührt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

Punkt 5: Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift jährlich zu Beginn des Jahres eingezogen.

Punkt 6: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Vorstand
- Mitgliederversammlung.

Punkt 7: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt nach schriftlicher Einladung durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Wahl des Vorstandes
- die Richtlinien zur Verwendung der Mittel des Vereins
- die Änderung der Satzung
- die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
- die Entlastung des Vorstands

Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung gefasst, soweit nicht diese Satzung oder zwingenden gesetzliche Bestimmungen abweichendes bestimmen. Eine offene Abstimmung findet nicht statt, wenn ein Teilnehmer der Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung beantragt.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann von 10 % der Mitglieder unter Beifügung einer Tagesordnung verlangt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Punkt 8: Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne von Punkt 2.

Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Protokollführer
- Kassenführer

Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils 2 Vorstandmitglieder berechtigt. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Punkt 9: Kassenprüfung

Für die Dauer von 3 Jahren werden 2 Kassenprüfer gewählt. Als unabhängige Kontrollinstanz dürfen diese keine Vorstandsmitglieder sein und darüber hinaus keinem weiteren kontrollierenden Organ des Vereins zugehörig sein. Den Kassenprüfern obliegt die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften, der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins, der richtigen Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben, der Bargeldgeschäfte und Belege sowie des Eingangs der Mitgliedsbeiträge.

Über das Ergebnis der Kassenprüfung unterrichten die Kassenprüfer die Vereinsmitglieder auf der Mitgliederversammlung

Punkt 10: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den

Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Essen e.V.
(Bezeichnung der Körperschaft),

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Satzungszweck entsprechen.

Die Satzung ist seit dem 06. Februar 2013 in das Vereinsregister unter der Nummer VR 4989 eingetragen.